



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 11. August 1982	Teil Nr. 30
------	-----------------------------	-------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 82	Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen	547.
1. 7. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen.....	550
23. 7. 82	Anordnung Nr. 4 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen	557
2. 7. 82	Anordnung Nr. 2 über Liegenschaftsvermessungen	562
15. 7. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Umweltschutz und Wasserwirtschaft ..	562

Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen vom 1. Juli 1982

Zur Durchsetzung der vom X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Wirtschaftspolitik wird zu produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen folgendes verordnet:

I.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Planung, Zahlung, Abrechnung und Kontrolle von produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.
- (2) Diese Verordnung gilt für
 - a) Staatsorgane,
 - b) volkseigene Kombinate sowie volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (nachfolgend volkseigene Betriebe genannt),
 - c) Genossenschaften einschließlich deren juristisch selbständige Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Genossenschaften genannt),
 - d) private Handwerker, Gewerbetreibende und selbständig Tätige (nachfolgend Gewerbetreibende genannt),
 - e) Banken. -
- (3) Wirtschaftsleitende Organe wenden die für volkseigene Kombinate geltenden Bestimmungen entsprechend an.

§ 2

Grundsatz

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen werden festgesetzt durch Beschlüsse des Ministerrates oder auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates durch die für die Bestätigung der Industrie- und Verbraucherpreise zuständi-

gen oder mit der Herausgabe preis- und finanzrechtlicher Bestimmungen beauftragten Staatsorgane. Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen sind erzeugnis- bzw. leistungsgebunden.

II.

Produktgebundene Abgaben

§ 3

Grundsätze

- (1) Produktgebundene Abgaben für Erzeugnisse und Leistungen sind Teil des in allen Stufen der materiellen Produktion geschaffenen gesellschaftlichen Reineinkommens. Sie sind untrennbarer Bestandteil der gesetzlichen Preise.
- (2) Produktgebundene Abgaben sind planmäßig im Staatshaushalt zu zentralisierende Mittel. Sie dürfen nicht in die betriebliche Finanzierung einbezogen werden.
- (3) Die Festsetzung von produktgebundenen Abgaben erfolgt
 - a) als Bestandteil der Industrie- und Verbraucherpreise oder
 - b) als Differenzbetrag (Preisausgleichsabführung) zwischen den für die Hersteller geltenden Industriepreisen und den entsprechend besonderen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Abnehmer geltenden bisherigen Preisen.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtige sind volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende, die Erzeugnisse und Leistungen, für die produktgebundene Abgaben festgesetzt sind,

- a) herstellen oder durchführen,
- b) hergestellt oder erbracht haben und dem Eigenverbrauch entsprechend den Rechtsvorschriften zu Industrieabgabepreisen oder Einzelhandelsverkaufspreisen zuführen.